



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Träger  
von Einrichtungen der teil- und stationären Hilfen zur  
Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate  
und Wohnheime  
im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep  
Gesch.-Z.: 23.5 - 75302  
Hausruf: +49 331 866-3904  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de](mailto:Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich  
Jugendämter im Land Brandenburg,  
Sozialämter im Land Brandenburg,  
LIGA – Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Potsdam, 7. Februar 2022

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen die der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB VIII) –Achstes Buch Kinder und Jugendhilfe- unterliegen**

Referat 23 / Einrichtungsaufsicht  
Rundbrief EA/01/2022  
**Informationen zum Gesetz zum Schutz vor Masern  
und zur Stärkung der Impfprävention  
(Masernschutzgesetz) sowie Aktualisierung in § 20 IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Rundbrief EA 01/2020 vom 5. März 2020 erinnere ich an die Regelungen, die mit der Einführung des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zum 01.03.2020 im IfSG erlassen wurden und weise auf die aktualisierte Fristsetzung zum Nachweis einer Schutzimpfung bzw. einer Immunität in § 20 Abs. 10 und 11 IfSG hin.

Das Gesetz sieht vor, dass nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen oder über eine entsprechende Immunität verfügen (§ 20 Abs.8 IfSG). Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können.

Zu den im Sinne des im § 33 IfSG aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen zählen u.a. Heime, Ausbildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, in denen vorwiegend Minderjährige betreut werden. Insofern betrifft es alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen, hier im Besonderen stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie Wohnheime und Internate.

Sollte kein Nachweis einer Schutzimpfung oder einer Immunität vorgelegt werden, ist das örtliche Gesundheitsamt am Standort der Einrichtung zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 10 und 11 IfSG). Das Gesundheitsamt kann dann ggf. ein Betreuungsverbot erteilen, soweit die Person keiner gesetzlichen Betreuungspflicht unterliegt. Eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht bei Minderjährigen, die gemäß §§ 42/ 42a SGB VIII betreut werden oder bei denen eine Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist.

Für Personen, die vor dem 01.03.2020 in Gemeinschaftseinrichtungen betreut wurden und noch werden oder dort bereits tätig waren und noch sind, besteht nun eine **Übergangsfrist** für die Vorlage des Nachweises **bis zum 31.07.2022**. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von einer in der Einrichtung beschäftigten Person kein entsprechender Nachweis erbracht werden, hat die Einrichtungsleitung in diesem Fall unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln (§ 20 Abs. 9 und 10 IfSG). Das Gesundheitsamt hat in eigener Verantwortung weitere Schritte zu unternehmen und kann in der Folge ggf. den Zutritt oder die Tätigkeit untersagen (§ 20 Abs. 12 IfSG).

Bei Neuaufnahmen in den genannten Einrichtungen ab dem 01.03.2020 gilt weiterhin eine Nachweispflicht innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Minderjährigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Wagner